

10553/AB
Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10802/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 27. Juni 2022
 GZ. BMEIA-2022-0.317.119

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2022 unter der Zl. 10802/J-NR/2022 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zusammenarbeit und Förderungen des BMEIA für NGOs bis 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Mit welchen dieser NGOs arbeitet Ihr Ressort zusammen?*
- *Seit wann besteht diese Zusammenarbeit?*
- *Welcher Form ist diese Zusammenarbeit?*
- *Hat bzw. in welcher Höhe hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch finanzielle Zuwendungen gefördert? (Um nach Jahren bis dato getrennte Beantwortung wird gebeten!)*
- *Hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch sonstige Zuwendungen gefördert?*
- *Falls ja, welche?*
- *Hat bzw. haben diese NGOs Studien für Ihr Ressort erstellt?*
- *Falls ja, welche bzw. von wann bis wann?*
- *Falls ja, zu welchen Kosten?*

Im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit arbeitet mein Ressort mit diversen entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen zusammen. Finanzielle Förderungen, die über die Austrian Development Agency (ADA) erfolgen, können der ADA-Projektdatenbank unter <https://www.entwicklung.at/projekte/alle-projekte> entnommen werden. Weiters besteht eine Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz in der österreichischen Nationalen Kommission zur Umsetzung des Humanitären Völkerrechts, wobei keine finanziellen Förderungen durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) erfolgen. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Zl. 6925/J-NR/2021 vom 14. Juni 2021, Zl. 8313/J-NR/2021 vom 20. Oktober 2021, Zl. 9172/J-NR/2021 vom 22. Dezember 2021, Zl. 9212/J-NR/2021 vom 28. Dezember 2021 und Zl. 9667/J-NR/2022 vom 4. Februar 2022.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Gibt bzw. gab es Fälle, in welchem Personal dieser NGOs in den Personalbestand Ihres Ressorts gewechselt sind?*
- *Falls ja, wann bzw. von welcher Position innerhalb der NGO zu welcher Position innerhalb Ihres Ressorts?*
- *Befindet bzw. befinden sich diese Person(en) noch im Personalbestand Ihres Ressorts?*
- *Falls nein, seit wann nicht mehr?*

Ressortfremde Tätigkeiten sind kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 14 bis 26:

- *Mit welchen weiteren, oben nicht genannten NGOs arbeitet Ihr Ressort zusammen?*
- *Seit wann besteht diese Zusammenarbeit?*
- *Welcher Form ist diese Zusammenarbeit?*
- *Hat bzw. in welcher Höhe hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch finanzielle Zuwendungen gefördert? (Um nach Jahren bis dato getrennte Beantwortung wird gebeten!)*
- *Hat Ihr Ressort diese NGO(s) durch sonstige Zuwendungen gefördert?*
- *Falls ja, welche?*
- *Hat bzw. haben diese NGOs Studien für Ihr Ressort erstellt?*
- *Falls ja, welche bzw. von wann bis wann?*
- *Falls ja, zu welchen Kosten?*
- *Gibt bzw. gab es Fälle, in welchem Personal dieser NGOs in den Personalbestand Ihres Ressorts gewechselt sind?*

- *Falls ja, wann bzw. von welcher Position innerhalb der NGO zu welcher Position innerhalb Ihres Ressorts?*
- *Befindet bzw. befinden sich diese Person(en) noch im Personalbestand Ihres Ressorts?*
- *Falls nein, seit wann nicht mehr?*

Es ist ohne Eingrenzung durch die Fragestellung nicht möglich, sämtliche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auf eine Zusammenarbeit mit dem ho. Ressort zu überprüfen. Sofern es Leistungsbeziehungen zu diesen gibt oder gab, wurden diese selbstverständlich in den entsprechenden Voranfragen angegeben. Auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 darf in diesem Sinne verwiesen werden.

Zu den Fragen 27 bis 30:

- *Welche der NGOs, mit denen Ihr Ressort zusammenarbeitet, sind einem der Geschäftsbereiche Ihres Ressorts zuzuordnen?*
- *Welche der NGOs, mit denen Ihr Ressort zusammenarbeitet, sind keinem der Geschäftsbereiche Ihres Ressorts zuzuordnen?*
- *Ist Ihr Ressort an welchen dieser NGOs beteiligt bzw. in welcher Form?*
- *Stellt eine dieser NGOs eine ausgegliederte Gesellschaft Ihres Ressorts da bzw. falls ja, welche?*

Die Zusammenarbeit und Förderung mit und von NGOs ergibt sich aus den Zuständigkeiten lt. Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021 und den laut Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten. Aus Sicht des BMEIA schließt eine Beteiligung durch den Bund an einem Rechtsträger grundsätzlich aus, dass dieser als NGO angesehen werden kann.

Mag. Alexander Schallenberg

